

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXI.

Luzern, 24. November 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. November.

(Fortsetzung.)

Noch ist voll Schmerz über die Verwerfung des Beschlusses durch den Senat, besonders da er in der Versammlung so seltsame Grundsätze äussern hört; die Einrichtung der Friedensrichter machte seine schönste Hoffnung bei der Revolution; aber wenn sie erfüllt werden soll, so muss sie nach zweckmässigen Grundsätzen statt haben, denn in jedem Dorf einen Friedensrichter, der auch nur über eine Dublone sprechen kann, ist gefährlich; weil er durch seine Gewalt seine Feinde leicht unglücklich machen kann, und diese wohlthätige Anstalt nur dann ihrem Entzwey entsprechen wird, wenn der Friedensrichter durch seinen Besitzer das Zutrauen der streitenden Partheien erhält, und dieses kann doch wahrlich nicht erreicht werden, wenn jeder Gemeinde ein Friedensrichter gegeben wird, denn wenn diese auch noch Besitzer erhalten sollten, so entstünde eine Armee von Friedensrichtern, wovon die wenigsten ihrer Bestimmung ein Geringe leisten könnten. Er stimmt also zur einfachen Verweisung in die Commission.

Weber erschreibt über die ungeheure Zahl von Beamten, welche man in der Republik anstellen will, besonders wenn er denkt, dass das Volk selbst alles dieses bezahlen muss. Er sieht eben keine Gegenrevolution in dem Vorschlag die Munizipalitäten mit den Friedensrichtern zu vermengen, obgleich er für diesen Antrag eben nicht stimmt, so wünscht er doch Vereinfachung der vorgeschlagenen Einrichtung, weil sonst nur Akademisten zu Friedensrichtern gewählt werden könnten; er stimmt also vor allem aus Anderwerth bei. Perighe bezeugt, dass das ganze Volk, besonders auch im Wallis, dringend auf die Friedensrichter warte. Eustor will nicht sogleich abstimmen lassen, sondern den Gegenstand erst von der Commission sorgfältig untersuchen lassen; übrigens aber wünscht er, dass die Vereinigung der Munizipalitäten und Friedensrichter so viel möglich bewirkt werde.

Nüce bezeugt, dass er mit beklemmtem Herzen und thranendem Auge spreche, und nicht weiß, welch

böser Geist über uns schwebt! (man ruft zur Ordnung) ja, das ganze Volk fordert von allen Seiten Friedensrichter, und nun nach 5 Monaten Berathung, will man noch zur Frage bringen, ob man Friedensrichter wolle? — Man will dem Volk demjenigen Mann wegnehmen, der dasselbe vor den ruinierenden Prozessen schützen soll! — Ich bitte Gott, dass er uns erleuchtet! man sagt, die Friedensrichter kosten das Volk zu viel, aber ist dies nicht der nützlichste Mann in der Republik, und der soll zu viel kosten! — ich kann es nicht genug wiederholen — das ganze Volk seufzt nach dieser Einrichtung und wir wollen ihm noch nicht entsprechen! — Ich fordere Rückweisung an die Commission um uns schleinigst möglich einen neuen Entwurf vorzulegen! —

Bourgeois erklärt, dass er sich über die Verwerfung unsers Beschlusses freue, weil das vortrefflich bearbeitete Gutachten für unser Volk nicht günstig genug ist, und diesem die Benutzung dieser Einrichtung so sehr als möglich erleichtert werden soll. Er stimmt also auch zur Rückweisung in die Commission.

Graf will die Friedensgerichte besonders deswegen haben, weil dadurch die Advocaten überflüssig werden, denn diese machten das Unglück der Prozesse: nur wünscht er, dass die Kommission einen einfachern Entwurf vorlege, und bittet zugleich, dass man erkenne, dass bei kleinen Prozessen keine Advocaten gebraucht werden sollen. Akermann stimmt Weber ganz bei, und glaubt, dass das Volk nicht gedrückt werde, wenn es selbst in jeder Gemeinde einen Friedensrichter wählen kann, aber dies wäre Druck, wenn man die Friedensrichterstelle so schwierig und so beschwerlich machen würde, dass nur Advocaten dieselbe annehmen könnten: Er findet Nüce sollte nicht behaupten der böse Geist schwebt über uns wann seine Meinungen nicht durchgehen, sondern an die Inschrift des Versammlungssaals denken: Eintracht macht unser Glück, dann werde er nicht mehr so heftig sprechen; übrigens beharrt er noch einmal auf Anderwerths Antrag. Huber sieht keinen bösen Geist über uns aber einen Geist babilonischer Verwirrung: Er kennt nur einen Volkswillen, den die Constitution zu erhalten; zu diesem Endzwey sind aber außer allem Zweifel

die Friedensrichter unentbehrlich: diese aber sollen nicht nur ab sprechen können, sondern auch vergleichen dürfen, also soll es durchaus einige Beisitzer haben, die das individuelle Zutrauen der freitigen Parteien haben! Man spricht von Kosten; ist es nicht kostbarer in jeder Gemeinde Friedensrichter zu haben als nur in jedem Distrikt 2 zu haben? Man schreit immer über die Advo katen, ohne sie zieht immer der Schützterne den Kürzern. Die Einrichtung der Friedensrichter kann also keinem Zweifel mehr unterworfen werden, und da das Fundament der Constitution, und die einzige Sicherung der Freiheit in der Absonderung der Gewalten besteht, so kann auch von keiner Vermeidung derselben mit andern Autoritäten die Rede seyn. Er wünscht also einzig, daß die Commission einen etwas vereinfachten ersten Abschnitt, der die Grundsätze der Einrichtung enthalte, wieder aufs neue vorlege.

Suter sagt, da man von Geistern sprach, so will auch ich davon sprechen. — Wir brauchen Geister des Friedens, denn wir haben ein gutes einfältiges Volk, aber eben deswegen auch haben aller Arten Blutigel an ihm gesogen, ohne daß es dieselben bemerkte — Aristokraten! — Oligarchen! — Advo katen, wenn man will; nun sind sie aber abgefallen, wie die Blutigel im Wasser auch abfallen! — Die Friedensrichter müssen eingeführt werden, dieß ist außer Zweifel; nur die Art ist noch zweifelhaft; — von Kosten spreche man nicht, denn was kostet mehr als die, ganze Familien ruinirenden Prozesse? Nur die Entfernung von den Friedensrichtern suche man für den Landmann zu vermindern, und weise den Gegenstand der Commission zurück.

Carmintrian glaubt, der Senat habe wegen den zu grossen Bezirken der Friedensrichter unsern Beschluss verworfen, und da das Volk in jeder Urversammlung einen Friedensrichter erwartet, so erkläre man fogleich diesen Grundsatz, und weise dann die Ausarbeitung der Commission zurück.

Cartier sagt, kein Zweifel kann mehr obwalten, ob wir Friedensrichter, diese heilige Einrichtung haben wollen oder aber nicht; aber wir müssen sie so einfach errichten als möglich, und erst mit dem Fortgang der Aufklärung kann die beste Einrichtung nach und nach getroffen werden. Er stimmt also Anderwerth bei.

Michel stimmt Cartier bei, weil der Bauer noch einfältig ist und also nicht ein so gelehrtes Gesetz wie das Gutachten der Commission enthielt, verstehen würde; er wünscht, daß Friedensrichterbezirke angenommen werden, aber doch nicht zu groß. Er bittet, daß man die Advo katen nicht so verschreie, denn wir gaben vor treffliche Männer dieses Berufs unter uns; nicht sie, sondern die Stümper von Advo katen machen das Unglück des Landes; nur wünscht er, daß man an ihrem Lohnchen etwas wenig abbreche. — Es

wird beschlossen, daß auf jede Urversammlung ein Friedensrichter seyn soll.

Perighe erklärt, daß er nicht begreife, wie der eben genommene Beschluss in Ausübung gebracht werden könne, weil jetzt schon in vielen Distriktsgerichten Richter sitzen, die weder schreiben noch lesen können, und also keine fähigen Männer zu dieser ungeheuern Zahl von Friedensrichtern mehr vorhanden sind. — Kuhn begehrte, daß da die Commission nun den Auftrag habe, nach Grundsätzen zu arbeiten, die den seitigen geradezu entgegen sind, er aus der Commission entlassen werde.

Cartier ist es sehr leid, daß Kuhn sich beleidigt hält; alle werden ihm das Zeugniß geben, daß er eins der fleißigsten und nützlichsten Mitglieder der Versammlung sey; (unterstützt) aber zugeben will er nicht, daß Kuhn, weil es nicht nach seiner Meinung genüge, aus der Commission entlassen werde.

Koch sagt, gewiß habe ich so viel Ehrgefühl als Kuhn und verstand es ganz anders als Cartier: denn Ackermann giebt sich seit einiger Zeit damit ab, einen ehrwürdigen Stand, die Advo katen, der freilich bisweilen missbraucht wird, auf die unbescheidenste Art zu misshandeln; und ich frage Euch, B. R., was es denn sey, wenn ein Glied, das es vielleicht aus Unverständ thut, von der ganzen Versammlung unterstützt wird? Wir haben indessen das Zutrauen des Volks erworben, das uns hieher setzte; und ich mache die gleiche Erklärung mit Kuhn; ich bin in den gleichen Commissionen.

Kuhn sagt, aus der Commission über die Friedensrichter muß ich um so eher entlassen werden, da ich nur wegen den jetzt verworfenen Grundsätzen in die Commission kam; aber ich wiederhole, daß ich mit Gesetzbüchern weiter nichts zu thun haben will.

Huber sagt, ich glaube was Ackermann wider die Advo katen redete, verstand er nicht von den würdigen Gliedern dieser Versammlung. Ich weiß wie wehe es thut, wenn man das ganze Zutrauen einer Versammlung besitzt, die Arbeit macht, und sie demnach ohne Grund verworfen wird. Dem sei aber wie ihm wolle; wir sind hier für das Vaterland zu arbeiten, und gerath es nicht so gut wie wir wünschten, (ich glaube alle die dawider stimmten, glaubten es sey um etwas besseres zu haben;) so sollen wir fortarbeiten, und nicht mißmuthig werden. Was indessen die Entlassung aus dieser Commission betrifft, unterstütze ich Kuhn; sehe aber seine übrigen Erklärungen, so wie Kochs seine, für einen augenblicklichen, jedoch billigen Unwillen an, und begehre die Tagesordnung darüber.

Carrard sagt, ich habe auch das Unglück von dieser Commission zu seyn, die nach dreimonatlicher Arbeit einen Vorschlag machte, der den jetzt angenommenen Grundsätzen glich. Bei der Behandlung desselben nahmt Ihr Kuhns Grundsätze an, gäbt ihn der Commission zu, und er überzeugte uns alle. Nun

habt Ihr auch diese Grundsätze gestürzt. Ich bin überzeugt, daß der jetzige Vorschlag weit vorzüglicher ist; da aber einige Glieder ihre Meinung der Mehrheit aufopfern müssen, begehre ich meine Entlassung nicht, und begehre daß sie keiner erhalte. Hingegen bitte ich Euch, der Kommission einige der wärmsten Gegner beizutragen.

Zimmermann unterstützt Koch und Kuhn, und wünscht, daß der Präsident jeden zur Ordnung rufe, der sich Persönlichkeiten erlaube.

Es wird erkannt, Kuhn aus dieser Commission zu entlassen, und ihr zwei neue Glieder, Bourgeois und Weber zuzugeben.

In einer Botschaft begehrte das Direktorium für den durch seine patriotischen Schriften bekannten Professor Auffsprung von Ulm das helvetische Bürgerrecht auf die Weise, welche sich die Gesetzgeber für besonders verdienstvolle Männer vorbehalten haben.

Auffsprung wird vor die Schranken gelassen.

Nüce dankt dem Direktorium, dem Rath diezen biedern Mann angezeigt zu haben; und sagt er hätte selbst die Freiheit genommen das helvetische Bürgerrecht für ihn zu ertheilen. Er begehrte, daß ihm so gleich entsprochen werde.

Auffsprung erhält das Wort und sagt: In voller Überzeugung, Helvetiens Stellvertreter werden nicht weniger großmuthig, als Frankreichs, gegen Männer seyn, die den Muth hatten, die Grundsätze der Freiheit zu vertheidigen; und da ich in diesem Falle bin, wage ich die Bitte zu thun, mich in den Schoß der helvetischen Bürger aufzunehmen. Durch das Beispiel meines Vaters, und durch das Lesen des Tit. Livius, wurde ich frühe Republikaner. Es gefiel den Patriziern nicht. Es setzte mich mit ihnen in ein solches Missverhältniß, daß ich mein Vaterland verließ. Seit 1784 schrieb ich mit Wärme und Würde für Freiheit; drückte mich eben nicht allzu ehrfurchtsvoll über Despoten und Despötchen aus, die Frankreich nicht unterdrücken konnten; und dieß setzte mich der Ehre aus, aus Oestreich als Freund der Menschen vertrieben zu werden. Dieß sind die Gründe, die mir den Muth einflößten zu bitten; die mich mit der schmeichelhaften Hoffnung beleben, daß Sie meine Bitte gewähren werden.

Huber begehrte für Auffsprung die Ehre der Sitzung, welche sogleich zugestellt wird.

Weber unterstützt Nüce, und glaubt die Versammlung in Gesinnungen zu sehn, die alles hoffen lassen.

Die Urgenz wird erklärt, und die Versammlung bewillgt Auffsprung das helvetische Bürgerrecht.

Man klatscht.

Auffsprung sagt: Die Güte, die Geneigtheit, womit Sie meine Bitte angehört und erhört haben, erfüllt mein Herz mit einer so überwältigenden Freude, daß ich keine Worte finde Ihnen zu danken. Aber

anstatt des Dankes erlauben Sie, daß ich Treue dem Vaterland, Gehorsam den Gesetzen schwöre; und nie als mit dem Leben werde ich aufhören, die Grundsätze der Vernunft und die Rechte des Volkes zu vertheidigen.

Es wird eine Bittschrift der Gemeinde Stäfa verlesen, worin sie um die Aushebung der Echtheit bittet, und ihre Nachtheile verstellt.

Näf sagt, die Ausgeschossenen dieser acht patriotischen Gemeinde sind anwesend; ich begehre die Ehre der Sitzung: der Antrag wird sogleich bewilligt.

Egg v. Ellikon begehrte, daß diese Petition an das Direktorium gewiesen werde mit der Einladung das Gesetz über Gewerbsfreiheit in Ausübung zu setzen: dieser Antrag wird angenommen.

Tomini begehrte, daß der Beschluß über die Friedensrichter an den Senat geschickt werde.

Carrard widersezt sich, indem erkennt seyn, die Grundsätze an die Kommission zu weisen, um sie zu untersuchen, und es habe noch andere Grundsätze, die mit diesen aufgestellt werden müssen. Er begehrte die Tagesordnung, welche angenommen wird.

Das Direktorium zeigt in einer Botschaft an, daß S. Katholische Majestät, der König von Spanien, die Helvetische Republik anerkannt habe; und den Herrn Ritter von Camano als seinen Gesandten dabei bevollmächtigt habe.

Man klatscht und der Rath schickt die Botschaft dem Senat.

Auf Carrards Antrag erhält die Finanzcommission Verlängerung ihrer Frist zum rapportieren bis Donnerstags.

Senat, 10. November.

Präsident: Grauer.

Die Discussion über den Zehenden- und Feodalgabensbeschluß wird fortgesetzt.

Laflechere: Ich werde Euch wieder eben die Grundsätze vortragen, um deren willen ich zu Verwerfung der früheren Resolution stimmte. Der erste derselben ist, daß die verschiedenen Theile Helvetiens in die neue Verbindung mit gleichen Rechten und Ansprüchen auf die Wehlthaten der Constitution und mit gleichen Pflichten die gemeinsamen Lasten nach gleichartigem Verhältnisse der Einkünfte und Genüsse zu tragen, getreten sind; von der Wahrheit dieses Grundsatzes überzeugt, habt ihr das allgemeine Auflagensystem angenommen.

Die Feodalgaben, von denen einige Kantone mehr und weniger belastet waren, stuhnden im Widerspruch mit diesem Auflagensystem. Die Constitution erklärt sie loskauflich; Euch kam es zu, B. G., eine gleichformige Loskaufweise zu bestimmen, die so viel möglich das Interesse des Volkes mit jenem der Regierung und der Partikularbesitzer dieser Gefalle ver-

einige. Läßt uns nun untersuchen, ob der Beschluss diesen dreifachen Zweck erfüllt.

Der 5te Art. sagt: „Alle zehendpflichtigen Grundstücke, welche den großen Zehenden wirklich mit dem Toten oder 11ten Theil des Betrags bezahlen, sind gehalten, dem Staat zwei vom Hundert des Werthes dieser Grundstücke als Loskaufsumme zu entrichten.“ — Ihr fühlet, B. G., wie unbestimmt die ersten Worte dieses Artikels sind, und wie viele Streitigkeiten sie veranlassen können. Es sollte die Loskaufung der zehendbaren Güter, welche den Zehenden alljährlich bezahlen, besonders bestimmt seyn — Man könnte vom Zehenden sagen, was man von jenen bosartigen Geschöpfen sagt: Sie sterben wie sie gelebt haben; der Zehende, der immer ein großes Hinderniß der Industrie war, würde bei seinem Tode, auf dem Land nach dem Verhältniß der Kultur, so er empfangen hatte, starker drücken.

Wann die ersten Worte des Artikels undeutlich sind, so sind die nachfolgenden, mit dem 10ten oder 11ten Theil des Ertrags ungerecht, weil dadurch, wie Muret schon bemerkt hat, die Kantone Leman und Fribourg einen neunten Theil mehr zu bezahlen gehalten wären. Dieser Art. allein würde mich dennoch zu Verwerfung des Beschlusses bestimmen; wir werden aber unschwer noch andere Gründe finden.

Sind gehalten, dem Staat zwei vom Hundert des Werthes dieser Grundstücke als Loskaufsumme zu bezahlen; diese Worte gründen sich ohne Zweifel auf eine annahmende Kenntnis des Umsangs und des Werthes der zehndbaren Güter. Man kann hier Gelegenheit nehmen zu bedauern, daß nach 6monatlichen Discussionen über die Feodalabgaben, wir noch immer nur unbestimmte Angaben über ihre Totalsumme sowohl als über das Verhältniß derer, welche dem Staat gehören zu denen, die Eigenthum der Particularen sind, besitzen. Werden die zwei vom Hundert eine Summe herausbringen, die den Werth der den Particularen gehörenden Zehenden übersteige; dieses ist eine Aufgabe, die wir in diesem Augenblick nicht aufzulösen im Stande sind; dennoch sollten die zwei vom Hundert nur nach jener Schuld allein berechnet seyn. Denn wenn die Gerechtigkeit erfordert, daß die mit Feodalabgaben belasteten Kantone sich auf ihre eigene Kosten loskaufen, so kann doch die Nation dabei auch nicht mehreres von ihnen fordern; sonst wären diese Kantone im Fall, zu den Bedürfnissen des Staates mehr beizutragen, als das Verhältniß ihrer Einkünfte und Gewinne beträgt, welches den von Euch decretirten Grundsätzen zuwider laufen würde.

Von dem Bodenzins wird eine ungleich höhere Loskaufsumme verlangt als vom Zehenden, ohne daß die Basis, auf dem dieser Unterschied ruht, näher bekannt wäre. Ich glaube, man hatte für beide Ge- genstände den nämlichen Maßstab beobachtet oder

wenigstens uns darthun sollen, daß der Staat die Loskaufung des Grundzinses nicht unter den nämlichen Bedingungen auf sich nehmen könne, wie die des Zehenden.

Endlich ist die Art der Loskaufung, die dem Vorurtheil des Volkes gemäß, welches sich loskaufen möchte, ohne daß es zahlen zu müssen schiene, so eingerichtet, daß die Schuld nur den Namen geändert zu haben scheint und obgleich in der That beträchtlich geringer, dennoch verbunden mit der neuen allgemeinen Auflage, die ihm noch wenig bekannt ist, bei ihm die Furcht erregt, seine Lage möchte wenig verbessert seyn. — Ihr wollt ohne Zweifel, B. G., das Volk für die Revolution gewinnen; Euer Herz, Euer Interesse, die Zeitumstände, alles legt Euch dazu die Pflicht auf. Gut, es giebt nur ein, aber ein sicheres Mittel dazu. Erklärt:

1) Die Loskaufung von den Feodalabgaben soll einzig nach der von den Particularbesitzern solcher Abgaben zu fordernden Summe berechnet seyn.

2) Der Staat soll dabei keinerlei Ansprüche geltend machen.

3) Aus einer durch eine auf die mit Feodalabgaben beschwerte Güter gelegte leichte außerordentliche Steuer, gebildete Tilgungskasse, soll die allmähliche Abbezahlung jener Schuld geschehen. — Zu Anahme einer solchen Resolution würde ich freudig stimmen.

Müller: Die größte Zeit meines Lebens auf dem Lande zugebracht, habe ich sehr oft Gelegenheit gehabt, die Mühe, den Druck und die Beschwerden, unter denen der größte Theil der Landleute leidet, kennen zu lernen; ich habe oft die Armut in der Hütte und den Fleiß im Felde oder in den Reben belauscht; oft bei einem Gericht Erdapsel den Landmann von seinem Schweiß und seiner Mühe ausruhen und seine frugale Mahlzeit verzehren gesehen.

Und doch, B. G., haben eben diese sich so kümmerlich nährende Menschen von ihrem Schweiß und ihrer Mühe entweder mit Früchten oder mit Wein, dem Staat für sie sehr drückende Abgaben bezahlen müssen, während der reiche Müßiggänger frei und stolz seine Straße zog.

Dieses Gemälde, B. G., ist nicht ideal, es ist aus der wirklichen Welt genommen, treu und wahr, wie sich jeder von uns — vorzüglich in jenen Gegenden, wo Weinbau die einzige oder doch die Hauptquelle der Industrie und Landwirthschaft ist — selbst davon überzeugen kann.

Und doch, B. G., muß ich der Gerechtigkeit ein Opfer bringen und gestehen, auch diese sonst so geplagten Menschen sind dem Staat etwas schuldig, sind schuldig für den Zehenden — im Verhältniß mit dem was sie sonst geben — nur etwas Weniges zu bezahlen; sind schuldig, sich vom Grund- und Bodenzins nach Billigkeit loszukaufen, damit der Staat in Stand gesetzt werde, alle diejenigen, die Grundzins

und Zehenden zu beziehen hatten, auf eine dem Biedermeier und der Gerechtigkeitsliebe einer freien Nation würdige Weise zu entschädigen.

B. S., da ich alle diese Grundsätze in der vor uns liegenden Resolution aufgestellt finde; da ich finde, daß sie im Sinn und im Geist der Constitution abgefaßt — daß weder die Gerechtigkeit noch ihre Schwerster die Billigkeit verletzt oder beeinträchtigt; daß auf das Interesse der Zehenden und Grundzinspflichtigen sowohl als auf das Eigenthumsrecht derer, die der gleichen zu beziehen hatten, mit aller nur möglichen Schonung Rücksicht genommen worden, so stimme ich zur Annahme.

Fuchs sagt: Ungewissheit, Besorgnisse aller Art und Unruhe über den Ausgang und endlichen Beschluß der Feodalabgaben herrschten und quälten schon lange Zeit das Volk. Es ist also eines der wichtigsten Geschafte des Gesetzgebers, wenn ihm die Ruhe und die Zufriedenheit seines Volks lieb ist, das Schicksal der Feodalrechte baldest zu entscheiden.

Ich will weder über die Entstehungsart des Zehenden, noch die Frage aufzulösen, ob der Zehenden eine Auftrag oder wirkliche Schuld seye, die Priester Jahrhunderte um Rath fragen — genug ist mir, daß diejenige, die den Zehenden als eine gewaltsame und ungerechte Auflage ansehen, ihre Gründe in der grauen Vorzeit suchen müssen — und wann dieser Grundsatz im Rechten angenommen würde, so könnte alles Eigenthum streitig gemacht und der Erdboden müßte wieder auf ein Frisches geheilt werden. Ich halte also dafür, daß der Zehenden, der bis dahin sowohl von dem Staat als den Partikularen eingezogen worden ist, als ein Eigenthum zu betrachten seye, da es niemand bis dahin streitig gemacht hatte. Denn wenn der Staat den Zehenden auf eine so ungerechte und gewaltthätige Art eingeführt hatte, wie einige es zu beweisen glauben, so müßte er nicht nur aufgehoben, sondern es würde den Zehndbaren der Gerechtigkeit gemäß, der ungerecht bezogene Zehenden zurückbezahlt werden müssen. Ich kann also den Zehenden in keinem Fall wie B. Muret als eine Auflage ansehen, denn eine Auflage ist allgemein und nur in Handen des Staats, der Zehenden aber ist nicht nur nicht allgemein, sondern auch durch Handänderung von Privaten an den Staat und von demselben wieder vielfältig an Privaten gekommen. — Ferner sagte Muret, daß der Zehenden eine Auflage seye, weil der Staat sich daraus erhielt — als wenn der Staat nicht so gut aus seinen Renten leben könnte wie ein Privat. — Obwohl ich indessen den Grundsatz für heilig halte, daß der Staat so wie die Privaten den Zehenden bis dahin rechtmäßig bezogen, so fällt es mir doch nicht ein, daß nun nach veränderter Regierungsform nach angenommener Constitution, die ausdrücklich will, daß keine Last auf dem Grund und Boden mehr ha-

ten soll — der Zehenden noch fortzuhören solle. Mein Wunsch war immer, daß der Zehenden als das größte Hinderniß zur Verbesserung des Ackerbaues auf eine Art möchte aufgehoben werden, wodurch dem Staat seine Hilfsquellen zur Erhaltung nicht verstopft und der Privatzehendenbesitzer in seinem Eigenthum nicht gebrant werde. — Vor einem halben Jahre, da wir den Finanzzustand unsrer Republik noch nicht genau kannten, wo man weder die Einkünfte noch Bedürfnisse des Staats wußte, wo noch kein Auflagen-System existierte, konnte man schwerlich über diese wichtige Zehendengeschäft eine Resolution fassen, wodurch nicht entweder dem Staat seine Erhaltungsmittel entzogen, oder Gerechtigkeit oder das Eigenthumsrecht verletzt wurde. Jetzt aber scheint es mir in dem Zeitpunkt, wo der Staat sich durch Errichtung des Finanzplans neue Quellen erschafft, um seine Bedürfnisse zu bestreiten, leicht zwischen diesen Klippen durchzukommen. Denn es wäre höchst drückend und ungerecht vom Staat, wenn er nebst den Auflagen noch den Zehenden fordern wollte. Billig ist es also, daß der Staat auf seinen Zehenden Verzicht thue. Da aber nicht alle Bürger dem Staat allein zehndbar sind, sondern viele den Privaten sind, der Zehenden aber ohne Unterschied aufgehoben werden muß, so entsteht die wichtige Frage: wer soll die Privateigentümer, die Geistlichen, Arzten und Gemeinden, deren Eigenthum laut dem 9ten Art. der Konstitution ohne gerechte Entschädigung nicht entzissen werden kann, entschädigen? Ich antworte: nach den Begriffen, die mir Billigkeit und Gerechtigkeit einflößen, der Zehndbare, der allein bei Aufhebung des Zehenden gewinnt. Unbillig und ungerecht würde es mir scheinen, wenn man dem Staat diese Entschädigungssumme aufzubürden würde, der statt Gewinnst wenigstens 100 Millionen zehndbaren Boden dem Volk zum Opfer bringt. Ich könnte also niemals den Grundsatz des Bürger Murets meinen Beifall geben, da er sagt: Die Zehnden sollen ohnentgeldlich abgeschafft werden, denn, sagt er, wäre es billig, daß ein Theil Helvetiens neue Auflagen zahle, da er noch mit den alten belastet ist. — Da alle Kantone nun gleiche Rechte haben, so sollen auch alle gleich zahlen. — Ich kann mich nicht genug verwundern, daß Bürger Muret als Repräsentant des ganz n. helvetischen Volks, nur dem Kanton Leman, der doch am allermeisten in Rücksicht politischer Rechte und Freiheiten gewonnen hat, immer noch mehrere Vortheile auf Unkosten anderer armer Miliburger einzuwenden will. Ware es nicht die allergr.ste Unbilligkeit ja Ungerechtigkeit, daß die kleinen Kantone, die gar nichts haben, bezahlen und jetzt, gleich wie die übrigen dem Staat nach ihrem Vermögen steuern müssen, daß dieses Hirtenvolk, den reichen Bürgern aus dem Leman die Loskaufungssumme ihrer Feodallasten bezahlen sollte, von denen sie sich in ältern Zeiten, ohne

dass jemand dachte ihnen Beiträge zu liefern, sich los-  
gelaufen haben.

Ich finde demnach den vorgelegten, über die Ab-  
schaffung der Feodalrechte abgesetzten Beschluss des  
grossen Raths in den meisten Punkten gerecht und  
für das Volk nichts weniger als drückend. Gerecht  
ist er, weil er 2 vom 100 des Werths der zehndpflichti-  
gen Grundstücke als Loskaufsumme fordert, wo-  
durch die Gemeinden, Armen und Geistlichen entschä-  
diget werden, ohne daß dabei der Staat weder Vor-  
theil noch Nachtheil zieht. Anderseits ist es für das  
Volk nicht drückend und auch dem armen Landbürger  
nicht beschwerlich, denn wenn er auch Mangel an Geld  
hat, so kann er die Loskaufsumme à 4 p. C. ver-  
zinsen, und das Kapital kann ihm erst nach Verlust  
von 15 Jahren abgelöst werden.

Das einzige, was mir in der Resolution missfällt,  
ist der 24 Artikel. Da hatte ich geglaubt, daß der  
Staat verpflichtet wäre, die rechtmässigen Grundzinsen  
der Privateigentümer mit dem 20sten Pfennig zu  
entschädigen, denn es kommt mir schwer vor, den  
Gemeinden, Privaten, Armen und Geistlichen den  
4tel Zehndeigenthum zu entreissen; ich kann es auch  
in keinem Fall eine gerechte Entschädigung heissen.  
Wenn ich aber betrachte, was es einerseits für Auf-  
sehen und Unruhe bei den zehndpflichtigen Landbürgern  
erwecken könnte, wenn man diesen Beschluss verwerten  
würde, und es anderseits im grossen Rath zu Fakto-  
nien und Entzweiungen der Mitglieder Anlaß geben  
könnte, wie es schon den Anschein hatte, so stimme  
ich, um allen traurigen Folgen für's allgemeine Vater-  
land vorzubeugen, zur Annahme der Resolution.

**S**tammen: Wenn die gegenwärtige Resolution  
über die Abschaffung der Feodalabgaben genehmigt  
wird, so finde ich, daß diejenigen Partikularen, die  
Grundzins und Zehnden in theurem Preis erkaufst, oder  
in hohem Anschlag geerbt haben, ehnder beschädigt  
als entschädigt werden. Ich hätte lieber zur Annahme  
gestimmt, wenn 20 anstatt 15 Entschädigung bestimmt  
worden wären. Hingegen finde ich es sehr hart, daß  
diejenigen Güterbesitzer, die schon so lange Zeit zu viel  
zu den Staatskosten beigetragen haben, jetzt den  
Grundzins und Zehnden dem Staat so theuer aus-  
kaufen, oder vielmehr in Kapital verwandeln müssen,  
so daß viele nebst den neuen Auslagen die alten fort-  
geben, und also ehnder gestraft als erleichtert werden.  
Aus diesen beiden Gründen wäre ich zur Verwerfung  
gestimmt; wenn ich aber bedenke, daß bei einer so sehr  
verschiedenen und verwickelten Sache, wie die Feodal-  
abgaben sind, keine Vollkommenheit zu erwarten ist,  
und weil ich eine endliche Entscheidung hierin als  
höchst dringend ansah, so muß ich dennoch zur An-  
nahme des Beschlusses stimmen.

Der Verfolg dieser Sitzung, so wie einige andere  
Sitzungen des Senats werden in einem der nächsten  
Blätter folgen.

Am 11. hält nur der Senat Sitzung.

Grosser Rath, 12. November.

Präsident: Secretan.

Andewerth und Eustor erstatten im Namen  
der Majorität und der Minorität einer Kommission  
zwei Rapporte über die Frage, ob und wie öffentliche  
Beamte die Abvakatenstelle versehen können.

Carmiran begehrte daß diese Gutachten sechs  
Tage auf das Bureau gelegt werden.

Huber glaubt über einen zurückgewiesenen Rap-  
port, wie dieser ist, sey es nicht nöthig die Urgenz  
zu erklären, um ihn sogleich zu behandeln; das Reg-  
lement beziehe sich nur auf diejenigen welche zum ers-  
tenmale vorkommen. Capani folgt Huber. Zimmermann unterstützt Carmiran, weil dieses das  
erstmal ist daß dieser Rapport vorkommt; und wenn  
man immer die Urgenz so unnöthiger Weise erklärt,  
laufe man Gefahr daß sie der Senat verwerfe. Huber  
beharret auf seiner Meinung, weil der Rapport dieser  
Kommission schon einmal behandelt und nur zurückge-  
wiesen wurde.

Bourgeois glaubt es liegen dringendere Rap-  
porte vor, und sieht keinen Verlust für die Republik,  
wenn dieser für sechs Tage verschoben wird.

Der Rath geht zur Tagesordnung über die Er-  
klärung der Urgenz.

Der Senat zeigt durch eine Bothschaft an, daß  
er den Beschluss über den Zehnten und die Feodal-  
rechte angenommen habe. (Lauter Beifall.)

Panchaud sagt, ich theile mit euch das Ver-  
gnügen über diese Annahme; allein auch gute Gesetze  
lassen sich verbessern, und in dieser Ueberzeugung  
mache ich die Motion:

1. Denjenigen welche den Zehnten zu 1/11 zahlen,  
1/11 von der Loskaufsumme nachzulassen; indem es  
ungerecht wäre, wenn der Lemaner und Freiburger,  
welche es hauptsächlich trifft, sich theurer als die andern  
loskaufen müßten.

2. Die Besitzer des Ehrschatzes aus demjenigen  
zu entschädigen, was der Staat für den Loskauf der  
Bodenzins einnimmt; ohne dies würden viele Familien  
ganz ruinirt, deren einziger Reichtum der Ehr-  
schatz war.

3. Die Frage an die Kommission zu weisen: wie  
der Zehnt von denjenigen Gütern losgekauft wer-  
den soll, welche bald als Wiesen und bald zum Getreide  
benutzt wurden, und uns in diesem letztern Fall Zehn-  
ten zahlten. Es wäre unbillig, wenn der, dessen  
Gut gerade jetzt Getreide trägt, die ganze Loskauf-  
summe bezahlen müßte, und sein Nachbar, dessen Gut  
diesmal mit Gras bepflanzt ist, nichts zu zahlen hätte.

Zimmermann begehrte die Tagesordnung über  
den ersten Theil dieses Antrags, weil das Gesetz hier-  
über deutlich sey. Was den Ehrschatz der Herrschafts-  
herren betrifft, glaubt er habe das gesetzgebende Corps  
einen grossen Fehler gemacht, ihn ohne Entschädigung

abzuschaffen, da mehrere hierdurch ganz in Armut gerathen. Er glaubt es werden viele Reklamationen hierüber einkommen, und begehrte Vertagung dieses Antrags.

Zimmermann sagt, wir hatten dieses höchst verdrüsliche Geschäft beendigt, und der Senat hat unsern Beschluss, Gott Lob und Dank, angenommen; jetzt steht ein Mitglied auf, und will mehrere Artikel davon zurücknehmen. Ich begehre daß diese Motion vertagt werde.

Weber begehrte die Tagesordnung, und widersezt sich der Vertagung. Alles sey im Gesetz enthalten, sowohl die Fälle wo der Zehnend nicht immer gleich bezahlt wurde, als auch da wo nur 1511 bezahlt werden müste.

Capani unterstützt den ersten Theil, und glaubt es wäre höchst ungerecht, wenn man das Eilstiel wie das Zehntel bezahlen ließe; und auch der dritte Punkt glaubt er, verdiene Untersuchung — über den zweiten aber begehrte er die Tagesordnung. Wenn man Gerechtigkeit von einigen Jahrhunderten fordern wolle, so wolle er eintreten.

Man geht zu Tagesordnung.

Zimmermann erstattet einen Bericht im Namen der Kommission über die Ausgewanderten, über den auf Capanis Antrag die Dringlichkeit erklärt und der bis Mittwochs auf das Bureau gelegt wird.

Er lacher dringt auf möglichste Beschleunigung der Arbeit der Kommission über die Absonderung von Staats- und Gemeingütern, da man an vielen Orten fürchte, der Staat wolle die Gemeingüter an sich ziehen.

Cartier erstattet einen Kommissionsbericht über den Verkauf von Nationalgütern, der für sechs Tage auf das Bureau gelegt wird.

Huber erstattet im Namen einer Kommission über den italienischen Dolmetscher folgenden Rapport:

Der grosse Rath an den Senat

In Erwägung daß die Volksrepräsentanten der italienischen Sprache an den Berathschlagungen über die Gesetze müssen Theil nehmen können;

In Erwägung aber daß sich die italienischredenden Repräsentanten erklärt haben, daß sie, soviel immer möglich sey, von ihren Rechten gerne zurücklassen wollten, um die kostbare Zeit der Gesetzgebung zu sparen.

In Erwägung ferner daß es unansführbar ist daß einer der angestellten Sekretair Dolmetscher sey, angesehen ihrer überhäuften Geschäfte, die nöthigsten Akten der Gesetzgebung auch noch ins Italianische übersetzen könne, auch wann er der italienischen Sprache mächtig wäre,

hat der grosse Rath nach erklärtter Urgenz beschlossen:

1. Der grosse Rath wird einen italienischen Se-

kretair, Interprete erwählen, und hebt die Einschränkung des 60 und 61 § des Reglements, insofern sie diesem Beschluss zuwider lauten möchten, wieder auf.

2. Dieser Sekretair wird das genehmigte Protokoll, die wichtigsten Akten und Rapporte des grossen Rathes übersetzen.

3. Er wird die italienisch ausgesprochenen Meinungen in die deutsche oder französische Sprache in den Sitzungen verdolmetschen.

4. Er wird auf Verlangen bei wichtigen Berathschlagungen den Inhalt derselben so wie den Inhalt der gefallenen Meinungen ins Italianische übersetzen.

Marcacci begehrte, daß die Urgenz erklärt, und Carrard daß der Rapport artikelweise behandelt werde — Beides wird angenommen.

§ 1. wird sogleich angenommen.

§ 2. Er lacher glaubt, es müsse bestimmt werden, was wichtige Beschlüsse seyen, sie könnten dem Dolmetsch klein scheinen, wenn sie andern wichtig wären. Wyder folgt; entweder müsse es ganz unbestimmt bleiben, oder beigesetzt werden, jedes Glied habe das Recht übersetzen zu lassen.

Huber sieht hier gar keine Schwierigkeit. Alle angenommenen Beschlüsse werden übersetzt, da sie im Protokoll stehen, und begehrte ein Mitglied die Übersetzung eines Rapports, so wird sie dieser Dolmetsch machen müssen. Marcacci folgt, nur möchte er zu besserer Bestimmung beisezen: auf Begehrung d e r M i t g l i e d e r . Graf unterstützt den Artikel, welcher nach Marcaccis Antrag angenommen wird.

Der dritte und vierte Artikel werden sogleich angenommen.

Huber erstattet Namens der Kommission einen Rapport über die Besoldung dieses Dolmetschers, und schlägt vor, ihm wie den andern, 150 Louisdor festsuzahlen. Dieser Antrag wird angenommen.

Es wird eine Botschaft vom Direktorium verslesen, der 40 Bittschriften der Gemeinden der Distrikte Neuf, Morsee, Aubonne ic. Röll, im Kanton Leman beigefügt sind. Sie beklagen sich daß Uebelgesinnte ausspreuen es werde ein Theil dieses Kantons an die französische Republik ausgetauscht oder abgetreten werden; und bitten daß die gesetzgebenden Räthe die Integrität des Gebiets und der Einwohner der helvetischen Republik erklären, worin sie das Direktorium unterstützt.

Cartier glaubt, der Rath werde keinen Augenblick anstehen, diese Erklärung zu thun. Huber folgt, und glaubt es sei der Wunsch jedes guten Schweizers, und freut sich daß sich die Gelegenheit darzu darbietet. Für die Redaktion begehrte er daß eine Kommission von drei Gliedern niedergesetzt werde die morgen rapportire. Nucé folgt und wünscht daß das Direktorium diese Botschaffter vorladen würde die solche Gerüchte ausspreuen — Arb unterstützt und erinnert die Kommission, bei der Absaffung Rücksicht

auf das Bündniß mit Frankreich zu nehmen. Noch folgt, und macht auf den ersten Artikel der Konstitution aufmerksam, der schon die Integrität versichere.

Das Prinzip der Integrität der Republik wird förmlich und feierlich, unter dem Zutrum: es lebe die Republik! einhellig erklärt.

Auf Hubers Antrag ernennt die Versammlung den Präsident Secretan, zum Mitglied dieser Kommission, zu welcher dieser noch Kuhn und Huber neunt.

Huber erstattet einen Bericht über die Verwandtschaftsgrade unter den Beamten, der auf Graffs Antrag sechs Tage auss Bureau gelegt wird.

Der Vorschlag über die einstweilige Organisation des obersten Gerichtshofs wird angenommen, und auf Anderwerths Antrag artikelweise behandelt.

Cartier sagt, wenn sich die Suppleanten hier aufzuhalten müssen, so begehre ich daß sie sich bei allen Sitzungen einfinden, obgleich sie weder Sitz noch Stimme haben; sie sollen nicht als Müßiggänger auf der Straße herumlaufen. Zimmermann möchte den Grund dieses Artikels wissen.

Huber sagt, er habe das Wort genommen um Zimmermann zu antworten, wenn er sich hätte einzufallen lassen dawider zu reden. Carrard ist Hubers Meinung.

Marcacci sagt, ich bin nicht dieser Meinung; ich glaube wir sollen die Gegenstände, statt sie zu vermehren, vereinfachen und die Kosten ersparen. — Ich glaube es wäre viel besser, wenn wir die Suppleanten nach Hause schickten, denn warlich sie müßten nur in der Stadt herumlaufen.

Nuce sagt, für was nennt die Konstitution die Suppleanten so ausdrücklich? Wer kann vorzeihen wie oft ihre Gegenwart nothwendig seyn wird? Wenn man sie nothig hat und sie zu Hause sind, so muß man sie berufen, muß sie besolden so lange sie hier sind; und das geschieht immer auf Kosten des Staats. Ich unterstütze also Cartier; sie sollen auch nicht her umlaufen, denn so erlaucht und gelehrt sie seyn mögen, wird es ihnen nichts schaden zuzuhören.

Zimmermann: Die Suppleanten sind in zwei Fällen nothwendig: Erstens, wenn Repräsentanten gerichtet werden; zweitens, in Abwesenheit der Richter. Dies wird der Fall so oft nicht seyn, und immer kostet es die Nation weniger, als wenn sie unnütz hier sitzen. Ich begehre, daß sie nur gerufen werden, wenn sie nothig sind.

Huber: Die Kommission berathschlagte sich mehrere Nächte durch mit dem Präsidenten und einem der fleißigsten Glieder des Gerichtshofs; auch sie wunderte sich darüber; aber diese beiden sagten ihr: Erstens sey es nur ein provisorisches Reglement, bis zur Einführung eines neuen allgemeinen Kriminalgesetzbuches, und daß es bis dahin zum gesetzmaßigen Gang dieser Prozesse nothwendig sey, Leute zu haben,

die den Gang der Gerechtigkeitspflege in den verschiedenen Kantonen kennen. Die meisten Oberrichter kennen nur das Lokale ihres Kantons, und die wenigsten sind Rechtsgelehrte; und dadum ist es bei der Menge von Kriminalfällen sehr oft nothig, daß sie hier seyen, da sich der Gerichtshof hier hauptsächlich auf die Richter aus dem jedesmaligen Kanton verlassen muß. Die Ehrfurcht für das menschliche Leben erfordert es, daß sie sehr oft anwesend seyen. Wie oft möchte man ihnen nicht das Reisegeld zahlen? und wenn sie nur zu Zeiten anwesend sind, müssen sie eine verhältnismäßig starkere Besoldung erhalten, und immer noch ein Wartgeld dazu.

Zweitens möchte ich die Suppleanten nicht zwingen allen Sitzungen beizuhören. Sie werden es zwar meistens von selbst thun, auch da wo sie nur Zuhörer seyn können; sie werden gewiß nicht nur auf den Strafen herum laufen.

Anderwerth folgt; hingegen wünscht er, daß die Suppleanten mit der Zeit ganz abgeschafft würden. Cusitor unterstützt Cartier, auf den § 88 der Constitution sich berufend.

Carrard sagt, um den Artikel zu erklären, muß man den § 88 und 93 der Constitution vor Augen haben — Und wenn man bedenkt, daß diese Fälle sehr oft vorkommen, daß der, vielleicht unschuldige, Gefangene, viel langer im Kerker schmachten müßte; so wird man sein Leiden nicht noch durch diesen Aufschub vermehren wollen. Ich unterstütze den Artikel.

Der Artikel wird mit dem von Cartier angegebenen Zusatz angenommen.

Carrard sagt, sobald Ihr erkennt, die Suppleanten sollen den Sitzungen beiwohnen, so müßt Ihr bestimmen was sie dort zu thun haben. Sollen sie urtheilen? Nein. Sollen sie Zuhörer seyn? Ihr habt sie nicht mit der Achtung behandelt, die Ihr einer der ersten Behörden schuldig seyt. Ich begehre, daß der Beschluß zurück genommen werde; oder daß Ihr die Frage an die Kommission weist, was sie dort zu thun haben. Sie lassen sich nicht wie Schulknaben behandeln.

Zimmermann widersezt sich der Rücksichtnahme, weil sonst die Minorität der Majorität Gesetze gebe. Die Achtung gegen den Gerichtshof sei durch den Beschluß nicht verletzt; er begehrt die Tagesordnung.

Suter sagt, ja, die Majorität hat einen Beschluß genommen; aber für ihre Würde muß ich behaupten, daß er überreilt genommen wurde. Er jetzt voraus der Suppleant erfülle seine Pflicht nicht, aber dann gehört es vor den Richter. Und wie? wann man einen Repräsentanten während den Sitzungen auf der Gasse antrafe, wollte man ihn verklagen? Das Ganze ist unter unsrer Würde; ich unterstütze Carrard.

(Die Fortsetzung folgt)